

Satzung des
TRASUNDA e.V. Kunst- und Kulturverein
(Trance Sun Dance)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen TRASUNDA e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 31162 Bad Salzdetfurth.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Experience – Erfahrung

(2) Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach §2 dieser Satzung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung zeitgenössisch-elektronischer Musik und der damit verbundenen Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Musikveranstaltungen und Aufführungen im Musikbereich elektronischer Musik organisiert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Workshops für Erwachsene, Kinder und Jugendliche von und mit Künstlern
- Erfahrungsaustausch mit bestehenden Projekten
- Künstler Musik/Visualisierung

Veranstaltungen des Vereins sind für Vereinsmitglieder unentgeltlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der TRASUNDA e.V. will durch seine Arbeit Denkanstöße in Ton/Musik und Bild/Visuell und in Form von Tanz als Kommunikationsmedium geben und Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft schaffen.

Durch integrative Einbindung von Kinder und Jugendlichen in die kulturellen Aktivitäten sollen Toleranz und Weltoffenheit gefördert und gebildet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

- (2) Bei Antragstellung auf Mitgliedschaft beginnt eine einmalige Probezeit von 3 Monaten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals zum Zeitpunkt der Aufnahme als Mitglied, danach zum 1. jeden Jahres fällig. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen die sich innerhalb und außerhalb des Vereins um diesen verdient gemacht haben verliehen werden. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es des einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
- (6) Ehremitglieder sind von der Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrages befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Die Probezeit endet ohne Kündigung.
- (9) Der Austritt eines Mitgliedes ist immer zum 31.12. jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (10) Wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Wochen im Rückstand geblieben ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mittel

(1) Die Mittel, welche dem Verein zur Erreichung der in § 2 angegebenen Zwecke zur Verfügung stehen sind:

Die Jahresbeiträge der Mitglieder. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands.

Geld und Sachwerte, die dem Verein gestiftet werden.

Einnahmen aus Veräußerung gestifteter Kunstwerke und Musikstücken.

Einnahmen aus Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen,

Zinsen und sonstige Einnahmen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile, noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins, sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person Ausgaben tätigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt sind. Etwaige Überschüsse werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht nach dessen Auflösung.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Hauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand, im Sinne von § 26 BGB, besteht aus Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden zugleich Position als /bzw. Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Kommunikationsmittel schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen. Vorstandssitzungen sind mit einer 2/3 Mehrheit beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die somit gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung (Kassenwart) und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 0,00
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins,
- j) Beschlussfassung über die Entlastung.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt bei 50%-iger Anwesenheit, oder durch Kommunikationsmedien verfügbaren Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht Vermögen des Vereins an Kwabsos e.V. (Kommunikations-, Wohn-, Arbeits- und Beratungszentrum für gefährdete junge Menschen e.V.), Immengarten 49, 31134 Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften)